



Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3000 Bern 8

Per E-Mail an: info.dij@be.ch

Bern, 31. Juli 2023

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Kanton Bern bedankt sich für die Einladung, am eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und hat von den Unterlagen Kenntnis genommen.

1. Grundsätzliches

Drei Jahre nach der Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung soll die Dringlichkeitsverordnung durch ordentliches Recht abgelöst werden.

Generell erachten wir die vorgesehenen administrativen Verfahren und Abläufe zur Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen als aufwändig. Wir befürchten, dass die nachträgliche generelle Überprüfung der rechtmässig bezogenen EL für die AKB wenig ertragreich ausfallen werden.

2. Gesellschaftspolitische Bemerkungen zum Ergänzungsleistungsrecht – Aufforderung zum Geld verprassen

Wir erlauben uns, an dieser Stelle auch eine Bemerkung zur gesellschaftspolitischen Situation des Ergänzungsleistungsrechtes anzubringen. Grundsätzlich führt das Ergänzungsleistungsrecht generell zu einer stossenden Ungerechtigkeit zwischen verschiedenen finanziellen Lebensmodellen.

Wer nämlich sein Leben lang arbeitet, im Rahmen seiner Möglichkeiten bescheiden lebt und Vermögen in Form von liquiden Mitteln und Grundstücken anspart, ist gezwungen, bei erhöhtem Mittelbedarf den Lebensabend vollständig aus seinen eigenen Ersparnissen zu finanzieren.

Wer hingegen seine erwirtschafteten Mittel umgehend wiederum in Sachwerte, Reisen oder andere schöne Dinge des Lebens investiert und keine Sparbemühungen anstrebt, dem wird im Alter der Lebensabend via Ergänzungsleistungen vom Steuerzahler finanziert.

Diese ungleichen Behandlungen sind störend und führen je länger je mehr zu Spannungen innerhalb der Bevölkerung. Obschon diese gesellschaftspolitischen Kritiken nicht direkt in der vorliegenden Gesetzesrevision abgehandelt werden können, bitten wir Sie dennoch, diese Kritikpunkte im Rahmen der Aussprachen mit den Bundesbehörden anzubringen. Auf Dauer wird dieses System nicht überlebensfähig sein und die Bevölkerung spalten. Es bedarf somit aus unserer Ansicht dringend ein grundlegendes Überdenken des Ergänzungsleistungsrechtes, insbesondere der Bestimmungen über den Vermögensverzehr und des Verzichtvermögens.

3. Umsetzung eines parlamentarischen Auftrages

In der Herbstsession 2019 hat der Grosse Rat gegen den Willen des Regierungsrates den Vorstoss „EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert“ überwiesen. In diesem Vorstoss wurde gefordert, dass zukünftig für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften nicht der steuerrechtliche Repartitionswert als Basis für die Berechnung der Ergänzungsleistungen heranzuziehen ist, sondern der amtliche Wert.

In der Beratung kam deutlich zum Ausdruck, dass die Legislative mit der vorliegenden Regelung insofern unzufrieden ist, als dass der zur Berechnung von Ergänzungsleistungen herangezogene Repartitionswert in Teilen des Kantonsgebietes höher ausfällt als der auf Basis des Liegenschaftsmarktes zu erzielende Verkehrswert. Folgerichtig haben gerade Ergänzungsleistungsbezüger in Regionen mit tiefen Liegenschaftsverkehrswerten das Nachsehen. Profiteure sind Ergänzungsleistungsbezüger in Regionen mit hohen liegenschaftlichen Verkehrswerten. In diesen Regionen liegt der Repartitionswert nämlich unter dem Mittel der Verkehrswerte.

Wir hätten uns erhofft, dass im Rahmen der vorliegenden Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes das Ergebnis dieses Vorstosses und die darin vom Parlament verlangten Forderungen abgehandelt und eingehend gewürdigt werden. Wir vermissen diesbezügliche Ausführungen im Vortrag gänzlich. Zudem vermissen wir ebenfalls den Versuch des Regierungsrates, sich wenigstens ansatzweise mit den Forderungen des Parlamentes auseinanderzusetzen.

Wir bitten Sie daher eingehend, diesen Punkt und die Forderung aus dem vorliegenden Vorstoss für die Beratung wiederaufzunehmen. Es ist zu prüfen, ob gegebenenfalls Regelungen aufgenommen werden könnten, welche den Ergänzungsleistungsbezügern ein Wahlrecht zwischen der Anwendung des steuerrechtliche Repartitionswertes oder aber eines tieferen Verkehrswertes ermöglichen würde. Beispielsweise wäre eine Formulierung dahingehend zu wählen, dass grundsätzlich der steuerrechtliche Repartitionswert zur Berechnung herangezogen werden kann, jedoch der Nachweis eines tieferen Verkehrswertes durch den Ergänzungsleistungsbezüger vorbehalten bleibt. Dies würde die vorliegenden krassen Ungerechtigkeiten im Vollzug des Ergänzungsleistungsrechtes im Kanton Bern wenigstens teilweise ausbügeln.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Wir machen auf die im Rahmen der vorgängig gemachten Vorbemerkungen enthaltenen Ausführungen aufmerksam und bitten Sie, diese entsprechend umzusetzen.

Art. 11a Einverstanden

Art. 11b Einverstanden

Art. 11c Einverstanden

Übergangsbestimmung: Einverstanden

5. Abschliessende Bemerkung

Die Mitte Kanton Bern behält sich vor, im Rahmen der parlamentarischen Beratung allfällige von der vorliegenden Stellungnahme abweichende Anträge zu stellen.

Auskunft:

- Grossrat Bernhard Riem; riemiffwil@bluewin.ch; +41 79 703 06 80

Freundliche Grüsse



Sibyl Eigenmann
Co-Präsidentin Die Mitte Kanton Bern



Andre Roggli
Co-Präsident Die Mitte Kanton Bern



Michael Mosimann
Geschäftsführer Die Mitte Kanton Bern